

## **Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Firma Biosteril GmbH und Co. KG**

### 1. Geltung der ALB

Für unsere Verträge gelten ausschließlich unsere ALB. Wir widersprechen abweichenden AGB's unserer Vertragspartner. Unsere Bedingungen gelten mit Auftragserteilung als stillschweigend angenommen.

### 2. Unser Angebot

Wir bieten die keimreduzierende Behandlung von Trockengemüsen, Trockenpilzen, Kräutern und anderen artverwandten Produkten im Wege der Lohnveredelung an. Vor einer keimreduzierenden Behandlung durch uns empfehlen wir die Anforderung eines Musters, damit der Kunde selbst die Qualität (analytische Eigenschaften) des zu erwarteten Endprodukts anhand des behandelten Musters beurteilen kann.

### 3. Zustandekommen der Verträge

Unsere Angebote sind frei bleibend. An von uns als verbindlich bezeichnete Angebote halten wir uns zwei Wochen gebunden. Bestellungen des Kunden können wir innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen. Mit dem Zugang der Auftragsbestätigung in Textform beim Kunden kommt der Vertrag zustande. Unsere Auftragsbestätigung enthält das Produktionsblatt mit Angabe des Veredelungspreises und des unverbindlichen voraussichtlichen Fertigstellungstermins. Die von uns in Aussicht gestellte Lieferfrist setzt die vorherige Anlieferung der zu bearbeitenden Kundenware, die Abklärung sämtlicher technischer Fragen und die Erfüllung sämtlicher sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden, beispielsweise die Prüfung einer ihm überlassenen Probe unserer Leistung, voraus. Verbindliche Fertigstellungstermine bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung. Für die Einhaltung dieser Termine haften wir nur verschuldensabhängig. Der Kunde kann von dem mit uns geschlossenen Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns zuvor eine angemessene Nachfrist für die Leistungserbringung gesetzt hat.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

### 4. Preise

Es gelten die aktuellen Veredelungssätze gemäß unserer aktuellen Preisliste. Die genannten Preise verstehen sich jeweils pro Kilogramm der zu behandelnden Ware. Verpackungsmaterial einschließlich Etikettierung wird gesondert berechnet.

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages von uns nicht zu beeinflussende Kostenerhöhungen erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass die Veredelung aufgrund unvorhersehbarer produktspezifischer Gegebenheiten kostenaufwendiger ist als veranschlagt. Wir sind verpflichtet, diese Preiserhöhungen dem Kunden unverzüglich mitzuteilen und die Kostenerhöhung auf Verlangen nachzuweisen. Überschreitet die Preiserhöhung 10 % des ursprünglichen Preises ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### 5. Zahlungen

Zahlungen haben vereinbarungsgemäß im übrigen spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt befindet sich der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Er schuldet Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszins-

satz.

Wir sind berechtigt Abschlagszahlungen auf unsere Vergütung zu verlangen. Diese sind aufgrund einer von uns gestellten Abschlagsrechnung in Höhe der von uns ausgeführten und nachgewiesenen Teilleistung zu zahlen.

Wegen unserer offenen Forderungen besteht an der bei uns befindlichen Ware das gesetzliche Unternehmerpfandrecht gemäß § 647 BGB.

Gegen unsere Forderungen kann der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen, unbestrittenen oder anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder eines Leistungsverweigerungsrechts ist ebenfalls nur unter den vorgenannten Voraussetzungen und zudem nur möglich, wenn dieses auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### 6. Beschaffenheit der Ware und Erbringung unserer Leistung

Der Kunde garantiert im Wege eines selbstständigen Versprechens gemäß § 276 BGB, dass aufgrund der Beschaffenheit und Kennzeichnung der uns überlassenen Ware ein ordnungsgemäßer und sicherer Umgang gewährleistet ist, insbesondere dass die Ware ohne Gefahr für Menschen und Sachen gelagert und verarbeitet werden kann und sie in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Verkehr gebracht werden darf.

Für die Beschaffenheit des Endproduktes übernehmen wir keine Verantwortung. Dies gilt insbesondere für von uns nicht zu beeinflussende Produkteigenschaften, wie zum Beispiel mikrobiologische Ausgangsbelastung, natürliche oder wachstumsbedingte Produktmerkmale, Pflanzenschutz- oder Schwermetallrückstände sowie sonstigen Fremdbesatz. Wir unterziehen die bei uns angelieferte Ware vor Verarbeitung nur einer Sichtkontrolle. Eine weitergehende Kontrolle erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Haben wir dem Kunden ein Muster überlassen und hat der Kunde den Eigenschaften der Probe nicht innerhalb einer Prüfungsfrist von 12 Werktagen widersprochen, so gelten die Eigenschaften der Probe als vereinbart. Die Sollbeschaffenheit der Ware stellt jedoch, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bei Veredelung nach Muster gilt das Muster nur als Anschauungsstück, um die Eigenschaften und den Charakter der Leistung darzustellen. Die Eigenschaften des Musters, soweit nicht ausdrücklich anderweitiges vereinbart ist, gelten nicht als zugesichert.

Für Schäden, die im Zusammenhang mit unserer Leistung an einer Kundenware (unter Einschluss von Mangelfolgeschäden) entstehen, haften wir nur verschuldensabhängig. Unsere Haftung entfällt insbesondere, wenn der Schaden auf der Beschaffenheit der Ware oder auf Vorgaben des Kunden beruht. Haben wir unsere Leistungspflichten nachweislich vertragsgerecht erbracht, so wird vermutet, dass Schäden an der Ware und Mangelfolgeschäden auf einem nicht von uns zu vertretenden Mangel der Beschaffenheit der Kundenware beruht.

#### 7. Rügepflicht

Der Kunde hat uns gegenüber erkennbare Mängel unserer Dienstleistung unverzüglich (spätestens innerhalb von drei Tagen nach Empfangnahme) in Textform zu rügen. Ist ein Mangel trotz ordnungsgemäßer Eingangskontrolle für den Kunden erst später erkennbar,

so gilt die Frist von drei Werktagen ab Kenntniserlangung.

Wird die von uns veredelte Ware vom Kunden weiterverarbeitet oder veräußert, so gilt dies als vorbehaltlose Abnahme, da durch uns in diesem Fall das Vorliegen eines Mangels nicht mehr geprüft werden kann.

### 8. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr nach unserer Wahl durch Nacherfüllung oder Minderung des Entgelts.

Von der Haftung für Mängel sind wir befreit, wenn der Kunde trotz von uns in Textform angemeldeter Bedenken auf der Leistungserbringung bestanden hat.

Wird uns die Möglichkeit der Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder unverhältnismäßig erschwert, sind wir von allen weiteren mangelabhängigen Verpflichtungen befreit. In diesem Fall ist das Recht des Kunden zum Rücktritt oder zur Minderung der Vergütung oder die Geltendmachung mangelbedingter Schadenersatzansprüche des Kunden ausgeschlossen.

Eine uns zur Nacherfüllung gesetzte Frist ist nur angemessen, wenn uns mindestens 30 Werktage ab dem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, zu dem uns erstmals die Möglichkeit zur Nachbesserung eingeräumt wurde. Eine Ausführung der Nacherfüllung innerhalb kürzerer Frist kann der Kunde nur mit schriftlicher Begründung eines wichtigen Grundes verlangen.

Eine von uns zu leistende Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn wir den Mangel trotz zweier eigenständiger Nacherfüllungsversuche und innerhalb der angemessenen Frist nicht beseitigen konnten.

Gewährleistungsansprüche gegen uns können nicht abgetreten werden.

### 9. Haftung

Wir haften für einfache Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Im Übrigen haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Im Falle leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir lediglich für vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden. Dies gilt auch für den Fall vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere einfachen Erfüllungsgehilfen.

Alle weitergehenden Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

### 10. Verjährung

Die Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche, die nicht auf einem vorsätzlichen Verhalten beruhen, beträgt ein Jahr nach Abnahme unserer Leistung. Dies gilt auch für die Verjährung mangelabhängiger Ansprüche unserer Kunden. Die Verjährungsfrist gilt entsprechend für den Ausschluss des Rechts zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung

des Werklohns.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Meiningen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.